

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 013/FB4/2017



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	13.02.2017	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.03.2017	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Bebauungsplan Nr. 46 "Kranoldstraße – Nutzungsarten",
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Kranoldstraße – Nutzungsarten“. Der Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage) zu entnehmen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:**Planungsanlass**

Mit dem geplanten Neubau eines Penny-Marktes in der Kranoldstraße (Bau-Vorbescheid vom 25.06.2015, max. 799 qm Verkaufsfläche) direkt neben dem jetzigen Standort wird die Einzelhandelsnutzung in dem Eckgrundstück Kranoldstraße/Bahnhofstraße (im EG ursprünglich insgesamt 800 qm Verkaufsfläche, davon Penny zz. 570 qm) aufgegeben.

Das **Konzept zur Einzelhandels- und Standortentwicklung in der Stadt Eilenburg** wurde am 06.06.2016 als städtebauliche Entwicklungsplanung beschlossen. Entsprechend der Leitlinien 2 und 6 ist zum Schutz der drei zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Eilenburg (A-Zentrum Innenstadt und C-Zentren Puschkinstraße und Grenzstraße) sowie der Nahversorgungslagen, hier Nahversorgungslage Kranoldstraße, im Interesse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung die Möglichkeit der Ansiedlung von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Planungsrechtliche Möglichkeiten zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche

Mit § 9 Absatz 2a BauGB wurde den Gemeinden die Möglichkeit zur Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Plänen) gegeben, die ausschließlich der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Innenentwicklung der Gemeinden, dienen. Mit diesen B-Plänen sollen außerdem die Planungs- und Investitionssicherheit in den zentralen Versorgungsbereichen unterstützt und die dort bereits getätigten oder zukünftig vorgesehenen Investitionen vor konkurrierenden Entwicklungen geschützt werden. Neue Einzelhandelsstandorte mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sollen sich nicht entwickeln können.

Zu diesem Zweck können einfache B-Pläne auf Festsetzungen beschränkt werden, dass Einzelhandelsbetriebe, die bestimmte nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente anbieten, nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Damit können Ansiedlungen oder Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben verhindert werden, die städtebaulich negative Auswirkungen auf die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungslagen haben.

Nahversorgungslage Kranoldstraße

Gemäß dem Konzept zur Einzelhandels- und Standortentwicklung können die Nahversorgungslagen bis max. 800 qm Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt einschließlich Fleischer und Bäcker und 400 qm Verkaufsfläche für kleinteiligen Handel vorhalten.

Um die weitere Entwicklung zu steuern, sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ob noch weitere Festsetzungen hinzukommen, muss im Verfahren geklärt werden.

Anlagen

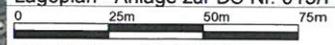
- Lageplan

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



nur für interne Geschäftsprozesse zu verwenden
BP Nr. 46 "Kranoldstraße - Nutzungsarten"
Lageplan - Anlage zur DS Nr. 013/FB4/2017



erstellt am: 21.02.2017
erstellt durch: SV Eilenburg, FB 4

Copyright
• Stadtverwaltung Eilenburg
• Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

